



Anlagen

zur

SCHULORDNUNG

der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine

Anlagen

1	Nutzungsordnung digitale Endgeräte.....	ii
2	Nutzungsordnung EDV-Einrichtungen.....	iii
3	Nutzungsordnung Sporthalle und Hinweise zum Schulsport.....	vi
4	Prüfungsordnung.....	vii
5	Aufsichtskonzept.....	ix
6	Waffenerlass.....	xii
7	Infektionsschutz.....	xiii
8	Brandnotfallplan.....	xv
	Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten.....	xvii
	Einverständniserklärung zur Abfrage des weiteren Werdegangs.....	xviii
	Erklärung zur Kenntnisnahme.....	xix



1 Nutzungsordnung digitale Endgeräte

Die Nutzungsordnung betrifft alle mobilen internetfähigen sowie alle sonstigen elektronischen Geräte, u. a. Smartphones, Smartwatches, Notebooks, Tablets oder Kameras.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten sich an diese Nutzungsordnung.

1. Während des Unterrichts werden digitale Endgeräte nur auf Anordnung der Lehrkräfte für unterrichtliche Zwecke benutzt.
2. Schülerinnen und Schüler, die in Leistungsbewertungs- und Prüfungssituationen mit digitalen Endgeräten angetroffen werden, begehen einen Täuschungsversuch. Täuschungsversuche können mit einer Wiederholungsprüfung und in schweren Fällen mit Sanktionsnoten geahndet werden.
3. Während der Pausen ist die Nutzung der Geräte möglich, sofern der schulische Betrieb, der Schulfrieden und der Unterricht anderer Lerngruppen nicht gestört werden.
4. Für das Anfertigen, Speichern, Weiterleiten oder Veröffentlichen von Bild- und Tonaufnahmen bedarf es grundsätzlich einer ausdrücklichen Genehmigung der betroffenen Personen. Bei nicht personenbezogenen Aufnahmen bedarf es der Genehmigung durch die Lehrkraft.
5. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung treten je nach Schwere des Fehlverhaltens bzw. der Pflichtverletzung folgende Regelungen in Kraft:
 - a) Das Gerät kann von der Lehrkraft für die Dauer des Unterrichtsblocks eingezogen werden.
 - b) Das Gerät kann von der Lehrkraft für die Dauer des Unterrichtstages eingezogen werden.
 - c) Bei Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte und bei besonders schweren Verstößen drohen schulrechtliche, zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.
 - d) Verstöße gegen diese Nutzungsordnung werden dokumentiert. Wiederholte Verstöße oder schwere Störungen des Schulbetriebs oder des Schulfriedens können Auswirkungen auf die Bewertung des Sozialverhaltens haben.



2 Nutzungsordnung EDV-Einrichtungen

Allgemeines

Die Schule stellt die für den Unterricht erforderlichen EDV-Einrichtungen zur Verfügung. Diese bieten vielfältige Nutzungsmöglichkeiten. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind gehalten, diese Einrichtungen verantwortungsvoll zu nutzen. Die Nutzungsordnung stellt dafür den Rahmen zur Verfügung. Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen EDV-Einrichtungen im Rahmen des Unterrichts, der Projektarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Die BBS Peine legt für den Umgang mit den digitalen Medien der Schule die folgende Nutzungsvereinbarung für das pädagogische Netz fest.

Nutzungszweck

Die schulischen EDV-Einrichtungen dürfen ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden. Dies gilt auch für die Nutzung des bereitgestellten Speicherplatzes (sowohl client- als auch serverseitig). Für die abgelegten Daten trägt der/die jeweilige Benutzer/in die Verantwortung im Hinblick darauf, dass die Daten keinerlei gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen (z. B. gewaltverherrlichende, rassistische und offensichtlich illegale Inhalte). Bei Datenverlust wird keine Gewährleistung dafür gegeben, dass die Daten wiederhergestellt werden können. Weiterhin ist zu beachten, dass die Daten des/der jeweiligen Benutzers/in nach dem Verlassen der Schule automatisiert gelöscht werden. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Speicherkontingents. Ein Anrecht auf Datensicherung besteht nicht.

Kennwörter und Nutzerkennung

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Kennwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Die aktive Nutzung einer Nutzerkennung bedeutet automatisch die Zustimmung zu dieser Nutzungsvereinbarung. Die Nutzung der EDV-Einrichtungen der Schule ist auf Anordnung und unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden. Die Inhaber der Nutzerkennungen sind für alle unter dieser Nutzerkennung erfolgten Handlungen persönlich verantwortlich. Deshalb muss das Kennwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Benutzerkonto ist verboten. Wer ein fremdes Kennwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, rassistische oder offensichtlich illegale Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung unverzüglich zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen. Die Protokollierung des Datenverkehrs (Internetverbindungen) wird für 30 Tage gespeichert. Die Schule wird ihre Einsichtsrechte nur in begründeten Fällen des Verdachts von Missbrauch geltend machen und je nach Sachverhalt den/die Datenschutzbeauftragte und den Schulpersonalrat hinzuziehen.

Nutzerdaten

Nutzerdaten (z. B. Unterrichtsmaterial/-ergebnisse) werden nach Austreten der Anwender aus der Schulorganisation spätestens nach einem Monat, bzw. zu Beginn des 2. Monats eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, die Nutzerdaten zu sichten und zu kontrollieren.



Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerks, Installation von Software, Nutzung eigener Software sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Wechselmedien, die zur Speicherung von unterrichtsbezogenen Daten dienen, sind hiervon ausgenommen. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien aus dem oder in das Internet ist zu vermeiden. Der von der Schule zur Verfügung gestellte persönliche Speicherplatz für jeden Benutzer (sog. „Home-Laufwerk“) kann in seiner Größe und schulabhängig in den Dateitypen (Speicherung von z. B. MP3s, Videofilmen, usw.) beschränkt werden. Täuschungsversuche jeglicher Art gegen die vorstehende Regelung werden der Schulleitung mitgeteilt und können schulordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen. Es ist untersagt, Hard-/Software- oder netzwerktechnische Sicherheitsmechanismen zu überwinden oder außer Kraft zu setzen. Durch den installierten Antivirenschutz auf den Systemen wird ein Virus bei Zugriff auf die Daten erkannt und vom System zum Selbstschutz automatisch gelöscht – dies gilt uneingeschränkt und unabhängig davon, wo sich dieser befindet (z. B. auch auf mitgebrachten Wechselmedien). Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen. Störungen und Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Lehrkraft zu melden. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Die EDV-Einrichtungen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist in allen EDV-Räumen und während der Arbeit an einem PC Essen und Trinken verboten.

Nutzung von Informationen aus dem Internet

Der Internet-Zugang darf grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Das Herunterladen von Anwendungen ist nicht zulässig, es sei denn, es dient rein unterrichtlichen Zwecken. Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich. Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden. Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

Versenden von Informationen in das Internet

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versendet, geschieht das ausschließlich unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen und mit Zustimmung der Schule. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur mit der schriftlichen Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit mit der Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten gestattet. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber verwendet werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht. Mitschnitte von E-Learning-Unterricht sind untersagt. Die Rechte an solchem Bild- und Videomaterial gehören der BBS-Peine. Die Verbreitung von solchem Material kann schul- und privatrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung.



Schlussvorschriften

Diese Nutzungsvereinbarung ist Bestandteil der jeweils gültigen Schulordnung. Alle Nutzer/innen werden über diese Nutzungsvereinbarung zu jedem Schuljahresbeginn unterrichtet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulrechtliche Maßnahmen zur Folge haben



3 Nutzungsordnung Sporthalle und Hinweise zum Schulsport

- Die Sporthalle und die Umkleieräume dürfen nicht vor Unterrichtsbeginn betreten werden.
- Die Lehrkräfte schließen Umkleieräume und Sporthalle zu Unterrichtsbeginn auf und nach Beendigung des Unterrichts wieder ab.
- Die Sporthalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- Die sauberen Hallenschuhe dürfen keine abfärbenden Sohlen aufweisen.
- Straßenkleidung und Taschen bleiben während des Sportunterrichts in den Umkleieräumen.
- Der Sportunterricht wird in angemessener Sportbekleidung ausgeübt:
 - bzgl. T-Shirt: geschlossenes & blickdichtes Dekolleté, den Bauch bedeckend
 - bzgl. Sporthose: Hosenbein weit unterhalb des Gesäßes endend
- Schmuck und Uhren sind für die Dauer des Sportunterrichts abzulegen.
- Piercings sind von den Schülerinnen und Schülern mit eigenem Tape abzukleben oder zu entfernen.
- Gefährdungen, die von Hilfsmitteln wie z. B. Brillen ausgehen, sind durch Ablegen abzustellen (Brillenträger sollten Sportbrillen oder Kontaktlinsen tragen).
- Für den Verlust von Geld und Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Wertsachen sind möglichst zu Hause zu lassen.
- Für die Zeit des Sportunterrichts werden die Umkleieräume durch die Lehrkräfte verschlossen.
- Duschen bzw. Waschen nach dem Sportunterricht ist Bestandteil der Sportstunde.
- Auf Sauberkeit in den Dusch- und Umkleieräumen ist zu achten; Sportschuhe bei Außensport sind draußen ausklopfen.
- Die Halleneinrichtungen und Geräte dürfen nur bei Anwesenheit einer eingewiesenen Lehrkraft benutzt werden.
- Alle Einrichtungen und Geräte der Sporthalle sind pfleglich zu behandeln.
- Der Krafraum darf von Schülerinnen und Schülern nur bei Anwesenheit einer eingewiesenen Lehrkraft benutzt und die Geräte im Krafraum dürfen nur unter Anleitung der Lehrkräfte verstellt werden.
- Der Regieraum ist Zone der Lehrkräfte und darf von Schülerinnen und Schülern nicht allein betreten werden.
- Das Mitnehmen von Getränken und Lebensmitteln in die Sporthalle ist nicht gestattet.
- Rauchen und Alkohol ist in allen Räumen der Sporthalle und vor der Sporthalle verboten.
- Bei Störungen / defekten Geräten sind die Hausmeister bitte schriftlich über die Lehrkräfte zu informieren.



4 Prüfungsordnung

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung aller Leistungskontrollen. Schriftliche Arbeiten sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen, zu denen auch mündliche und andere fachspezifische Lernkontrollen als gleichwertige Formen gehören. Als Leistungsnachweise in dieser Ordnung gelten Klassenarbeiten und schriftliche schulische Prüfungen. Für die Abiturprüfungen gilt eine besondere Prüfungsordnung.

Grundlagen und Grundsätze

Die Bildungsgangteams legen die Grundsätze der Leistungsbewertung fest. Die Grundsätze umfassen Art, Umfang und Anzahl der in jedem Lernfeld bzw. Fach geforderten Leistungsnachweise sowie die Gewichtung bei der Festsetzung der Zeugnisnoten. Alle Zeugnisnoten werden von der Klassenkonferenz beschlossen und durch Unterschrift der Konferenzmitglieder bestätigt.

Prüfungsbedingungen

Bewertete schriftliche Arbeiten werden in der Regel von allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen ist zu prüfen, ob bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten ein Nachteilsausgleich zu gewähren ist. Die rechtlich bindenden Grundsätze und Rechtsvorschriften zum Nachteilsausgleich sind zu berücksichtigen. Die Aufsicht führende (oder zuständige) Lehrkraft verantwortet die Rahmenbedingungen für die Leistungsnachweise. Täuschungsmöglichkeiten durch Abschreiben oder die Nutzung unerlaubter Hilfsmittel sind durch die Sitzordnung auszuschließen bzw. soweit wie möglich zu minimieren. Die Abgabe von Klassenarbeiten und schriftlichen schulischen Prüfungen ist so strukturiert zu organisieren, dass genau festzustellen ist, wer abgegeben hat. Gegebenenfalls ist die Abgabe namentlich zu dokumentieren. Das gilt auch bei Nachschreibterminen. Digitale Endgeräte und sonstige elektronische Geräte sind bei schriftlichen Leistungsabfragen grundsätzlich ausgeschaltet außerhalb des direkten Zugriffs des Prüflings im persönlichen Bereich aufzubewahren. Der direkte Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel stellt einen Täuschungsversuch dar und kann mit dem Ansetzen einer Wiederholungsprüfung oder einer Sanktionsnote geahndet werden. Geeignete Schülerinnen und Schüler dürfen mit Einverständnis der zuständigen Lehrkraft bis zu 15 Minuten vor der offiziellen Abgabe ihre Arbeiten abgeben, soweit sie dann unverzüglich den Prüfungsbereich verlassen. Schülerinnen und Schüler, die vorzeitig auf eigenen Wunsch ihre Arbeiten abgeben wollen, haben in besonderem Maße zu gewährleisten, dass Mitprüflinge und andere Lerngruppen nicht gestört werden. Bei Nachschreibterminen ist für vergleichbare Prüfungsbedingungen zu sorgen.

Versäumnis

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit aus Gründen versäumt, die die Schülerin oder der Schüler nicht selbst zu vertreten hat, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. In der Regel erfolgt eine Wiederholungsprüfung in der Form der versäumten Prüfung zum zentralen Nachschreibtermin. Ist dies nicht möglich, entscheidet die zuständige Lehrkraft über eine alternative Leistungserbringung. Unentschuldig (ohne Nachweis des Nichtvertretenmüssens) versäumte Leistungskontrollen können als Leistungsverweigerung bewertet werden, was u. U. zum Nichterreichen des Ausbildungsabschlusses oder zur Nichtversetzung in den nächsthöheren Jahrgang oder zur Unbewertbarkeit des Faches auf dem Zeugnis führen kann. In schweren Fällen kann die Leistungsverweigerung mit einer Sanktionsnote bewertet werden. Hat ein Schüler oder eine Schülerin einen Nachschreibtermin angetreten und die versäumte Leistung nachgeholt, kann die dort erzielte Note nicht im Nachhinein wieder aberkannt werden.



Verspätungen

Bis maximal 15 min entscheidet die Lehrkraft im Einvernehmen mit dem/der Schüler/in über die Teilnahme an der Leistungskontrolle. Bei Nichtteilnahme ist ein Nachschreibetermin zu ermöglichen (siehe Punkt Versäumnisse). Bei der Entscheidung, dass der Prüfling noch die Prüfung antreten darf, ist ihm der gleiche (auch zeitliche) Rahmen zu gewähren wie allen anderen Prüflingen auch.

Täuschungsversuch

Der direkte Zugriff auf ein unerlaubtes Hilfsmittel stellt einen Täuschungsversuch dar. Insbesondere stellen eingeschaltete mobile Endgeräte und sonstige elektronische Geräte unerlaubte Hilfsmittel dar. Täuschungsversuche täuschen stets über die eigene Leistung des Prüflings. Das Zurverfügungstellen eigener Leistungen für einen anderen Prüfling stellt einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung dar und kann Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG zur Folge haben. Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, in Teilen bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

Verletzungen der Prüfungsordnung

Verletzungen der Prüfungsordnung können den Ausschluss von der Prüfung sowie Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben.

Zensuren und Benotungen

Über die Bewertbarkeit eines Lernfeldes oder Faches bei hohen Fehlzeiten oder versäumten Leistungsnachweisen entscheidet die Zeugniskonferenz in Einzelfallentscheidungen. Unentschuldigte Fehlzeiten können in die Beurteilung einbezogen werden. Entscheidungen aufgrund rein mathematischer (prozentualer) Kriterien sind nicht zulässig, da sie den pädagogischen Beurteilungsspielraum außer Acht lassen. Die Entscheidungen einschließlich der sachlich-objektiven Begründungen werden dokumentiert. Notenänderungen nach erfolgter Zeugniskonferenz sind unzulässig. Der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens muss grundsätzlich über den gesamten zu beurteilenden Zeitraum die Leistung des Schülers oder der Schülerin widerspiegeln und kann sich demzufolge nicht auf einmalige Ereignisse und Leistungen beziehen. Über die Bewertbarkeit des Arbeits- und Sozialverhaltens bei hohen Fehlzeiten oder versäumten Leistungsnachweisen entscheidet die Zeugniskonferenz in Einzelfallentscheidungen. Unentschuldigte Fehlzeiten können in die Beurteilung einbezogen werden. Entscheidungen aufgrund rein mathematischer (prozentualer) Kriterien sind nicht zulässig, da sie den pädagogischen Beurteilungsspielraum außer Acht lassen. Die Entscheidungen einschließlich der sachlich-objektiven Begründungen werden dokumentiert. Notenänderungen nach erfolgter Zeugniskonferenz sind unzulässig.

Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen

Die Aufbewahrungs- und Dokumentationsfristen richten sich nach dem Erlass zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Schule in der jeweils geltenden Fassung. Die Pflicht zu einer hinreichenden Dokumentation der Leistungen und Leistungsbewertungen von Schülerinnen und Schülern obliegt den jeweiligen Lehrkräften.

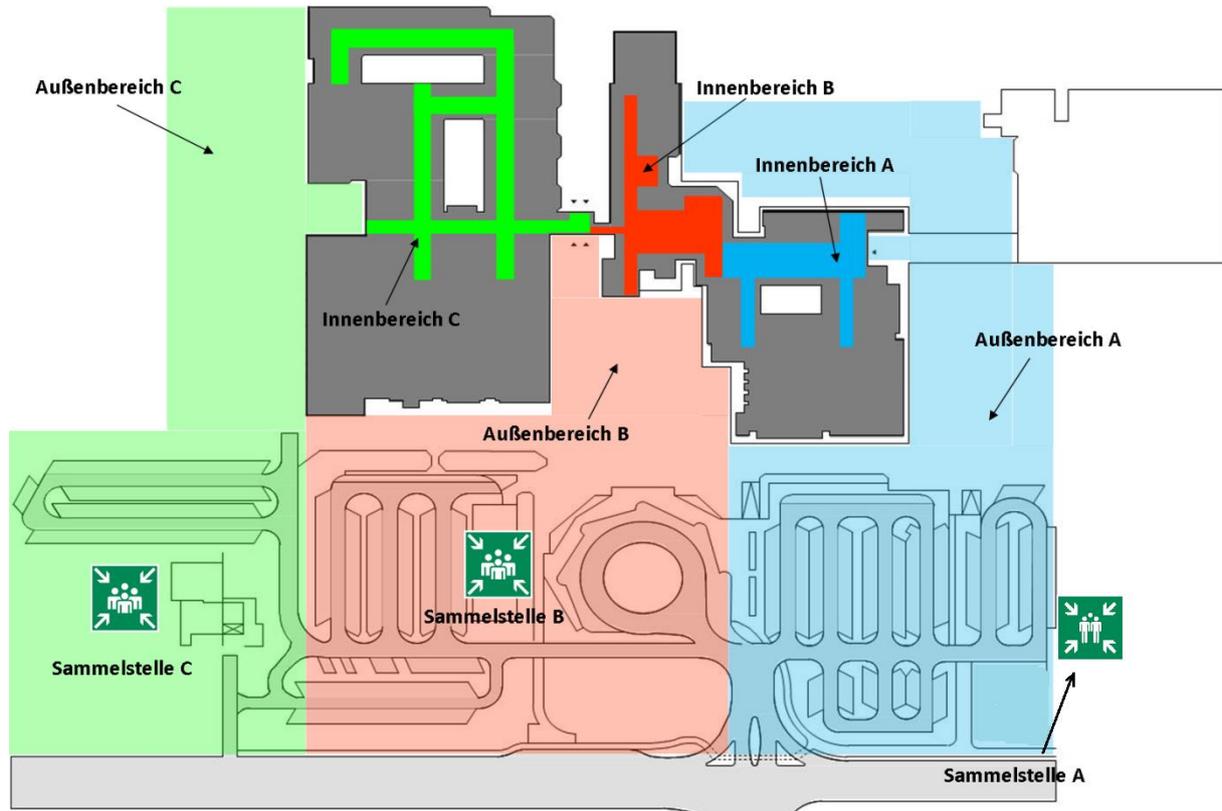


5 Aufsichtskonzept

A Räumliche Bestimmungen

Das Schulgelände umfasst die Innenbereiche A, B und C sowie die Außenbereiche A, B und C. Die Bereiche sind im Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Aufenthalts- und Aufsichtsbereiche während der Pausen sind das jeweilige Erdgeschoss in den Innenbereichen A, B und C sowie die Außenbereiche A, B und C. Während der Pausen ist der Aufenthalt in den oberen Stockwerken für Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt.



B Regelungen zum aufsichtführenden Personenkreis

Die Lehrkräfte führen gem. § 62 NSchG die Aufsicht während der in der Schulordnung unter Punkt E geregelten Zeiten. Darüber hinaus führen Lehrkräfte Aufsicht während schulischer Veranstaltungen.

Die Lehrkräfte melden sich im Krankheitsfall bis 07:15 Uhr telefonisch im Sekretariat der Schule. Grundsätzlich besteht für jede Lehrkraft die Pflicht, an jedem Tag mit Aufsichtspflichtung den Vertretungsplan zwischen 07:30 Uhr und 07:45 Uhr einzusehen.

Die Lehrkräfte sind darüber hinaus verpflichtet, den tagesaktuellen Aufsichts- und Vertretungsplan sowie dienstliche E-Mails bis 17:00 Uhr online einzusehen bzw. abzurufen. Das Postfach im Verwaltungsbereich ist vor Unterrichtsbeginn zu kontrollieren.



C Form der Aufsichtsführung

Grundsätzlich vorgesehen sind die Beaufsichtigung durch eine Lehrkraft von mehreren Schülerinnen und Schülern sowohl in der festen Lerngruppe als auch, soweit vertretbar, in gemischten Lerngruppe und im Rahmen dezentraler Aufsichtsführung.

Voraussetzung für dezentrale Aufsichtsführung:

- Die aufsichtführende Person kann den Kreis der zu beaufsichtigenden Personen benennen und eingrenzen.
- Die aufsichtführende Person erteilt Weisungen und Verbote.
- Die beaufsichtigten Personen wissen zu jederzeit, welches Verhalten in der jeweiligen Situation angemessen ist.
- Die beaufsichtigten Personen wissen, wo sie im gegebenen Fall Hilfe und Unterstützung suchen.

Aktive Aufsichtsführung:

Während der Ausführung der Aufsicht ist im gesamten Aufsichtsbereich aktive Präsenz zu zeigen, damit im Notfall ein unmittelbarer Eingriff erfolgen kann. Die zur Aufsicht eingeteilte Lehrkraft muss die Verantwortung und Vorsorge dafür übernehmen, dass u. U. ausgesprochene Verbote eingehalten werden.

Präventive Aufsichtsführung:

Alle planbaren Ereignisse werden im Vorfeld mit allen betreffenden Personen besprochen, um ein mögliches Risiko zu begrenzen. Hierzu müssen bei Bedarf Weisungen an die zu beaufsichtigenden Personen ausgesprochen werden.

Kontinuierliche Aufsichtsführung:

Die Lehrkräfte führen gem. § 62 NSchG während der Schulzeit im Unterricht, während der Pausen sowie während Schulveranstaltungen die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler. Ziel ist es, dass die zu beaufsichtigenden Personen sich während dieser Zeit nie gänzlich unbeaufsichtigt fühlen. Muss die aufsichtführende Person den Unterricht aus zwingenden Gründen verlassen, hat sie alle Vorkehrungen zu treffen, damit nach Möglichkeit während der Abwesenheit keine Gefahren entstehen.

D Organisatorisches

Der Pausenaufsichtsplan wird durch die Schulleitung zentral unter Berücksichtigung individueller Arbeitszeiten erstellt und zusammen mit dem Stundenplan online veröffentlicht. Lehrkräfte können zugewiesene Pausenaufsichten im Zeitraum einer Woche nach Veröffentlichung langfristig tauschen. Die Schulleitung wird unverzüglich über den Tausch informiert. Alle Pausenaufsichten sind doppelt besetzt, sodass im Falle der Erkrankung beider Aufsichtspersonen in einem Bereich eine Aufsichtsperson aus einem anderem Bereich die Aufsicht wahrnimmt. Wenn eine Lehrkraft feststellt, dass sie die Pausenaufsicht wegen einer nicht abzuwendenden Verhinderung (z. B. akute Erkrankung) nicht wahrnehmen kann, informiert sie die 2. aufsichtführende Lehrkraft und die zuständige Abteilungsleitung. Wenn eine Lehrkraft bemerkt, dass ein Pausenbereich unbeaufsichtigt ist, informiert sie umgehend die zuständige Abteilungsleitung.

Bei langfristig geplanter eigener Abwesenheit wird die mitbeaufsichtigende Aufsichtsperson durch die Lehrkraft im Vorfeld über ihre Absenz benachrichtigt.



E Notfälle und Ausnahmesituationen

Die Aufsichtspflichterfüllung der jeweiligen Lehrkraft kann zu unmittelbaren Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte der Lehrkraft führen. Zu beachten ist hierbei, dass im Einzelfall das Recht der Schülerinnen und Schüler, im gesetzlichen Rahmen beaufsichtigt zu werden, gegenüber dem Persönlichkeitsrecht der betroffenen Lehrkraft abgewogen werden muss. Sollte das Persönlichkeitsrecht der Lehrkraft in absolut unzulässiger Art und Weise eingeschränkt werden, so kann ausnahmsweise die Aufsicht während dieser Zeit gelockert werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Schülerinnen und Schüler über den Umstand der neuen Aufsichtsführung informiert werden;
- die Schülerinnen und Schüler eine Weisung erhalten, wie sie sich in der aktuellen Situation zu verhalten haben;
- die Lehrkraft ggfs. Verbote ausspricht;
- die Aufsicht nach Möglichkeit an geeignete Schülerinnen und Schüler oder andere Personen im Lehrbereich übertragen wird;
- die Lehrkraft im Sinne der Kontinuität der Aufsichtsführung eine Ankündigung für die Schülerinnen und Schüler ausspricht, die den Fortgang der Aufsichtsführung betrifft.

Notfälle und Ausnahmesituationen umfassen nicht z. B. vergessene Unterrichtsmaterialien besorgen und Kopiertätigkeiten.

F Umgang mit Gefahrensituationen

Die Verfahren in anderen Ausnahmesituationen, z. B. Brandnotfall, werden regelmäßig überprüft und sind den Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt. Für akute Gefahrensituationen und Gefährdungsbereiche gilt, dass die Lehrkräfte unverzüglich die Schulleitung informieren.

G Optimierungen

In der ersten Dienstbesprechung nach den Sommerferien gibt es die Möglichkeit der Überprüfung und Überarbeitung dieses Konzepts. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind angehalten, Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.



6 Waffenerlass

- Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
- Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
- Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
- Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014, geändert durch RdErl. vom 26.07.2019



7 Infektionsschutz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, S. 2 Infektionsschutzgesetz

1. Warum ist diese Belehrung sinnvoll?

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

2. Wann darf Ihr Kind nicht zur Schule gehen?

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es an Durchfall und/oder Erbrechen etc. erkrankt ist und zwei oder mehr diesbezüglich gleichartige Erkrankungen in der Schule oder Gemeinschaftseinrichtung aufgetreten sind, bei denen als Ursache Krankheitserreger angenommen werden müssen.

3. Wie können Infektionskrankheiten übertragen werden?

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

4. Wie sollte bei einer Erkrankung gehandelt werden?

a) Diagnose

Da in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen, bitten wir Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffällender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem



Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

b) Benachrichtigung

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

5. Welche Maßnahmen müssen umgehend ergriffen werden?

a) Benachrichtigung der Eltern

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

b) Genehmigung in bestimmten Fällen

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des zuständigen Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtungen gehen dürfen.

6. Sonderfälle

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

7. Welchen Vorteil bieten Schutzimpfungen?

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.



8 Brandnotfallplan

1. Allgemeine und vorbeugende Maßnahmen

- a) Zu Beginn eines Schuljahres unterweisen die Klassenlehrkräfte und Lehrkräfte in Fachräumen (z.B. Werkstätten, Bauhallen, Sporthallen, Physikräumen, Computerräumen usw.) ihre Schülerinnen und Schüler über das Verhalten im Brandfall, insbesondere über Fluchtmöglichkeiten bis zu den Sammelplätzen und begehen diese mit ihren Schülerinnen und Schülern. Die Fluchtwege sind den Anweisungen zum Verhalten im Brandfall in den Unterrichtsräumen und den Hinweisen in den Fluren zu entnehmen. Die Durchführung der Unterweisung ist im Klassenbuch zu vermerken.
- b) Beim Umgang mit feuergefährlichen Materialien, Feuer, offenem Licht und elektrischen Einrichtungen und Geräten sind die Lehrkräfte verpflichtet, mit der erforderlichen Sorgfalt vorzugehen, damit keine Brände oder Unglücksfälle entstehen können. Bei elektrischen Einrichtungen und Geräten sind die Vorschriften der Gerätehersteller zu beachten.
- c) Alle Fluchtwege müssen während des Schulbetriebes frei und unverschlossen oder leicht zu öffnen sein.

2. Verhalten beim Ausbruch eines Brandes

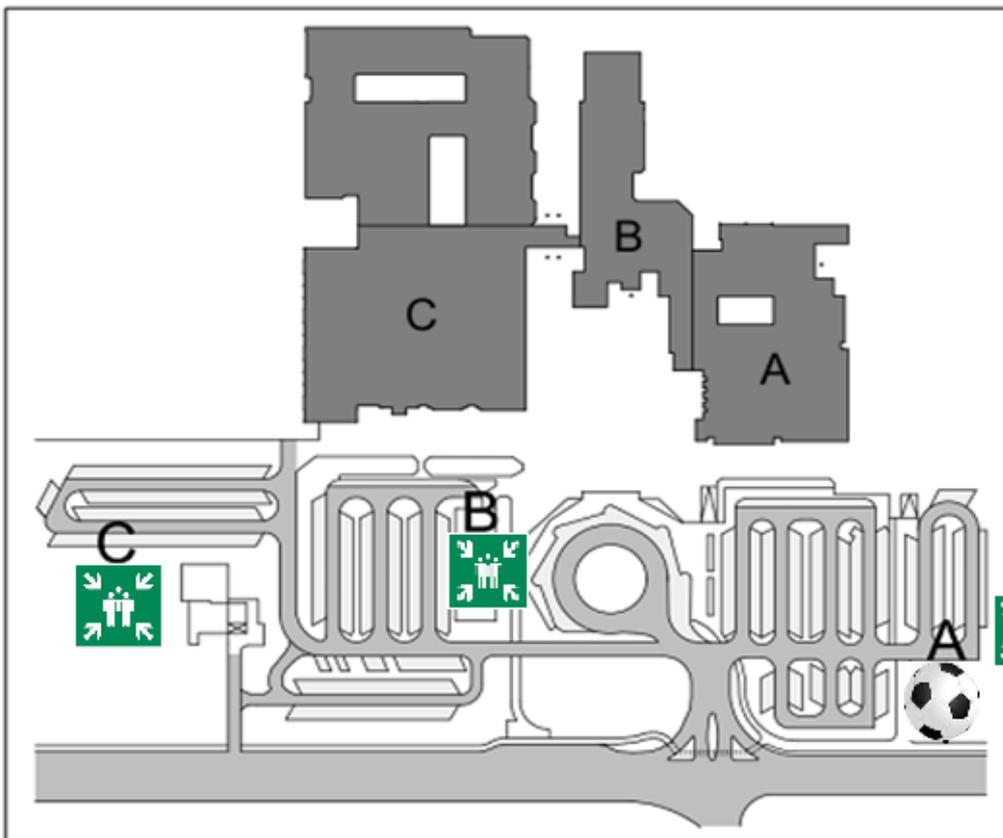
- a) Falls möglich, ist ein Brand schon im Entstehen zu löschen. Löschmittel befinden sich in den Fluren. Eine Eigengefährdung sollte bei Löschversuchen jedoch immer ausgeschlossen werden.
- b) Im Brandfall ist vor allem Ruhe zu bewahren und überlegt zu handeln, damit unter allen Umständen eine Panik vermieden wird.
- c) Ist der Brand nicht selbst sofort zu löschen, dann ist Feueralarm zu geben durch Brandmelder oder Tel: 0-112. Außerdem sind möglichst umgehend das Sekretariat, die Schulleitung und die Hausmeister zu verständigen.
- d) Die Brandmeldung soll enthalten:
 - Wo es brennt (Straße, Gebäudeblock, Etage, Raum)
 - Was brennt oder als brennend vermutet wird
 - Wie viele Personen sind gefährdet (eingeschlossen durch Rauch und Feuer)
 - Wer gibt die Meldung durch (für Rückfragen, auch später)
 - Warten auf Rückfragen

3. Maßnahmen bei Feueralarm

- a) Die Lehrkräfte führen ihre Klassen möglichst geschlossen ins Freie zu den Sammelplätzen. Dabei ist zu beachten:
 - Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
 - Türen und Fenster schließen.
 - Fluchtwege benutzen.
 - Fahrstühle dürfen nicht benutzt werden.
 - Behinderten Personen ist je nach Grad ihrer Behinderung zu helfen.



- b) Nebenräume und Toiletten sind nach zurückgebliebenen Schülerinnen und Schülern zu kontrollieren.
- d) Sind alle Fluchtwege durch Verrauchung oder andere Hindernisse abgeschnitten, dann begeben sich die Personen zurück in den Unterrichtsraum, schließen die Tür und machen sich am geöffneten Fenster der Feuerwehr bemerkbar. Spalte und Ritzen an der Tür sind nach Möglichkeit abzudichten.
- e) Erreichen die Lehrkräfte mit ihren Klassen den entsprechenden Sammelplatz, dann ist die Vollständigkeit der Klasse zu prüfen. Die Vollständigkeit oder fehlende Schülerinnen und Schüler sind der Sammelplatzhelferin/dem Sammelplatzhelfer (gelbe Weste) zu melden.
- f) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt: Für Personen im
- Bauabschnitt A und den Sporthallen: Wiesenfläche neben der Soccer- Arena. Das Stahltor kann von jeder Lehrkraft mit dem A1 Schlüssel geöffnet werden.
 - Bauabschnitt B: Raucherparkplatz
 - Bauabschnitt C: Parkplatz vor der Bautechnik



Die Personen begeben sich zu dem Sammelplatz, der für die jeweilige Unterrichtsstätte vorgegeben ist. In Pausenzeiten gilt der Sammelplatz des Bauabschnittes, in dem man sich befindet.



Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten

Die BBS Peine erheben personenbezogene Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, erworbener Schulabschluss etc., die allein zum Zwecke der Durchführung von Verwaltungstätigkeiten notwendig und erforderlich sind, auf Grundlage einer gesetzlichen Berechtigung.

Für jede darüber hinaus gehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es der Einwilligung des Betroffenen nach DSGVO. Eine solche Einwilligung können Sie im folgenden Abschnitt freiwillig erteilen.

Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Sind Sie mit den folgenden Nutzungszwecken einverstanden, kreuzen Sie diese bitte entsprechend an. Wollen Sie keine Einwilligung erteilen, kreuzen Sie bitte nichts an.

- Ich willige ein, dass Fotos von mir für die Erstellung von Sitzplänen, Schülersausweisen, Namenslisten, Teamsitzungen mit MS Teams, auch für die Verwendung in Lehrer-Apps, **für unterrichtliche Zwecke** – jedoch nicht zur Veröffentlichung – gespeichert und schulintern verwendet werden dürfen.
- Ich willige ein, dass Name und Fotos von mir, die ausdrücklich zu diesem Zwecke angefertigt oder ausgewählt werden, auf der Homepage der BBS Peine (unter www.bbs-peine.de), in (Print-) Publikationen sowie in den von den BBS Peine genutzten sozialen Medien veröffentlicht werden dürfen.
- Ich willige ein, dass von mir für schulische Zwecke **erstellte Medien** (z. B. PowerPoint-Präsentationen, Videos, Plakate etc.) auf der Homepage der BBS Peine, auf den Social-Media-Kanälen der BBS Peine bzw. auf schulischen Veranstaltungen veröffentlicht werden dürfen.

Hinweis:

Sollten Sie sich nicht dazu bereit erklären, auf Fotos abgelichtet zu werden, die zur Veröffentlichung gedacht sind, **sind sie aktiv dafür** verantwortlich, nicht auf diesen Fotos zu erscheinen. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir nicht immer kontrollieren können, ob jemand seine Genehmigung verwehrt hat. Dies gilt vor allem für Bilder oder Filme von (Groß-)Veranstaltungen der Schule oder bei Klassenfotos, die für die Veröffentlichung gedacht sind.

Ort, Datum

Klasse

Name, Vorname

Unterschrift



Einverständniserklärung zur Abfrage des weiteren Werdegangs

Unsere Schule, die BBS Peine, möchte allen Schülerinnen und Schülern eine fundierte Ausbildung im gewählten Bildungsgang ermöglichen, um eine gute Basis für den weiteren Berufs- und Lebensweg zu schaffen. Deshalb arbeiten wir ständig an Verbesserungen unseres schulischen Angebots. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sind wichtige Bausteine unserer Arbeit. Im Übrigen verpflichtet uns auch das Schulgesetz (vgl. NSchG, § 32), regelmäßig den Erfolg unserer Arbeit zu überprüfen und zu bewerten.

Für uns ist es auch wichtig zu erfahren, welchen weiteren Berufs- bzw. Lebensweg unsere ehemaligen Schülerinnen und Schüler eingeschlagen haben. Wir erbitten dazu eine Rückmeldung etwa ein Jahr, nachdem Sie Ihren Bildungsgang an unserer Schule verlassen haben, um Erkenntnisse zu gewinnen, inwieweit die Ausrichtung/die Organisation/der Zuschnitt des Bildungsgangs tatsächlich zu einem erfolgreichen Übergang in das weitere Berufsleben bzw. in die weitere Qualifikation auf dem Wege dorthin geführt hat. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Nachfragen zu gegebener Zeit beantworten.

Aus diesem Grund bitten wir Sie vorab um nachfolgende Zustimmung:

Hiermit willige ich/willigen wir (wenn Erziehungsberechtigte vorhanden sind) ein, dass meine/unsere Kontaktdaten auch nach meinem Verlassen/dem Verlassen von

(Name des Schülers/der Schülerin)

der Schule verwendet werden dürfen, um mich/uns nach meinem/seinem/ihrem weiteren Werdegang zu befragen. Die Befragung kann direkt von der Schule oder durch einen von der Schule beauftragten Dienstleister durchgeführt werden.

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r



Erklärung zur Kenntnisnahme

Hinweis:

Bitte geben Sie die ausgefüllte und unterschriebene Erklärung umgehend an die Schule zurück.

_____, _____; _____
(Name) (Vorname) (geboren am)

(Klasse) (Schuljahr)

Ich erkläre hiermit, dass ich (zutreffendes bitte ankreuzen!):

die Schulordnung

und die Anlagen zur Schulordnung:

Nutzungsordnung digitale Endgeräte

Nutzungsordnung EDV-Einrichtungen

Nutzungsordnung Sporthalle und Hinweise zum Schulsport

Prüfungsordnung

Waffenerlass

Infektionsschutz

Brandnotfallplan

Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten

der Berufsbildenden Schulen des Landkreises erhalten und zur Kenntnis genommen habe.

(Ort/Datum)

(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)

Bei Minderjährigen haben außerdem die Erziehungsberechtigten die Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen und die Erklärung zu unterschreiben.

(Ort/Datum)

(Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten)